

gefährliche Geburt, einen Seesturm, der einen Schiffbruch befürchten läßt u. d. gl.

Ueber die *todesgefährliche* Krankheit wollen wir in einem späteren Artikel ausführlich handeln mit der Ueberschrift: „das *jejunum naturale* bei Kranken.“

Religiöse Kindererziehung in Bayern.

Von Eduard Stengl, Präses in Straubing.

Ueber diesen Gegenstand trifft die II. Beil. z. bay. Bf.=Urf. mehrfache Bestimmungen. In Streitigkeiten über die Auffassung dieser Verfassungsbestimmungen hatte bisher in letzter Instanz das Cultusministerium zu entscheiden. Und da es an derartigen Streitigkeiten nicht mangelte, so erflossen eine Menge Ministerial-Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung, die sich Anfangs oft widersprachen, nach und nach aber gleichförmiger wurden, so daß sich im Laufe von 50 Jahren eine constante Praxis ausbildete. Durch das Gesetz v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4 aber wurde als letzte Instanz in fraglichen Streitigkeiten der Verwaltungsgerichtshof aufgestellt. Dieser aber interpretierte die einschlägigen Verfassungsbestimmungen vielfach so abweichend von der bisherigen Praxis, daß in mehrfacher Beziehung über die religiöse Kindererziehung ein neues Recht entsteht. Dieß berechtigt denn auch die Zusammenstellung der jetzigen Bestimmungen und Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung.

1. Begriffs-Bestimmungen.

1. „Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandtheil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Tätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Confession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Confession vorschreibt.“ (Entscheidg. d. B. G. H.¹⁾ v. 5. Nov. 1880.)²⁾ „Zum Inbegriff der katholischen Erziehung eines Kindes und daher auch zum Kreise der bezüglichen elterlichen Obliegenheiten gehört die Antheilnahme des Kindes am katholischen Religionsunterricht in Schule und Kirche, ebenso aber auch dessen Anleitung zur praktischen Uebung der Religion durch den Besuch der gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste und durch den Gebrauch der Sacramente. Hinsichtlich der Anleitung eines Kindes zur praktischen Uebung der Religion kommt

¹⁾ B. G. H. = Verwaltungsgerichtshof. — ²⁾ Sammlung der Entscheidg. d. B. G. H. Bd. II. 160.

nach allgemeinem katholischen Kirchengebote der regelmäßige Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, jodann der Empfang der Sacramente der Beichte und Communion in Betracht. Außerdem besteht . . . gemäß Diözesananordnung die von der Schulaufsichtsstelle nicht beanstandete Uebung, daß die schulpflichtigen Kinder entsprechenden Alters außer zu Ostern noch weitere Male während des Schuljahres zum Empfange der genannten Sacramente verhalten werden müssen.“ (Entscheidg. d. B. G. H. v. 11. Jän. 1884.)¹⁾

„Das Recht, die Erziehung eines Kindes aus einer gemischten Ehe in einer bestimmten Confession zu beanspruchen, schließt das Recht in sich, zu verlangen, daß dieses Kind nicht in einer Erziehungs- und Pflegeanstalt einer anderen Confession untergebracht wird, wenn auch für einen gesonderten confessionellen Religionsunterricht des Kindes Sorge getragen wäre, nachdem die religiöse Erziehung eines Kindes sich nicht auf jene in der Schule beschränkt, sondern sich auch auf die häusliche Erziehung erstreckt.“ (Entscheidg. d. B. G. H. v. 29. Juli 1881.)²⁾

Welche religiöse Uebungen überhaupt zu den Pflichten eines Kirchenmitgliedes gehören, das „unterliegt als innere Kirchenangelegenheit in Gemäßheit des § 38 der II. Bf.-Beil. der regelnden Anordnung der Kirchenobrigkeit unter der obersten Staatsaufsicht und insbesondere hinsichtlich der Schuljugend den im Benehmen der staatlichen Schulaufsichtsstellen mit den einschlägigen kirchlichen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften.“ (Entscheidg. d. B. G. H. v. 23. Jän. 1880.)³⁾

2. Neben den Begriff „Kind“ äußert sich die Entscheidg. d. B. G. H. v. 5. Nov. 1880:⁴⁾ „Die Dauer der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Cap. 3 (der II. Verf.-Beil. über die religiöse Kindererziehung) hat sich naturgemäß auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder selbst zu erstrecken. Neben letzteren Punkt findet sich keine verfassungsmäßige Bestimmung. Es muß daher auf die allgemeinen Grundsätze hierüber zurückgegriffen werden. Die religiöse Erziehung eines Kindes wird keinesfalls vor dem Ablaufe jenes Zeitraumes als beendigt anzusehen sein, während dessen nach den bestehenden staatlichen Vorschriften die bezeichnete Thätigkeit gegenüber dem Kinde zu üben ist. Dieser Zeitraum ist aber die Periode der allgemeinen Schulpflicht.“

Demnach ist eine Person so lange als Kind zu behandeln, als sie schulpflichtig ist. Folglich sind die Personen von der Entlassung aus der Schule bis zum vollendeten 21. Lebensjahre Minderjährige

¹⁾ Sammlg. Bd. V. 107. — ²⁾ Sammlg. Bd. III. 210. — ³⁾ Sammlg. Bd. I. 109. — ⁴⁾ Sammlg. Bd. II. 160.

im engeren Sinne; Personen über 21 Jahre sind unter dem Begriffe von „Erwachsenen“ zu subsumiren.

3. Bisher wurden auf Grund einer Ministr.-Entschließung v. 12. Jan. 1837¹⁾ Alle, welche durch die Communion oder Confirmation in eine Confession aufgenommen waren, als Minderjährige betrachtet, welche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in ihrem Glaubensbekenntnisse belassen werden müßten, und zwar war es gleichgültig, ob die Communion oder Confirmation im Einklange mit den Verfassungsbestimmungen empfangen wurde oder im Widerspruche mit denselben. Der Verwaltungsgerichtshof entschied dagegen unterm 5. Nov. 1880:²⁾ „Die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung des Kindes nicht allein und an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegen-theiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung.“ „Der Gerichtshof — heißt es in den Motiven — kann die Annahme des Pfarrers R. nicht theilen, daß Joh. Albrecht wenigstens in kirchlicher Beziehung als Katholik zu betrachten und zu behandeln und hiernach dessen religiöse Erziehung zu bemessen sei. Diese Annahme konnte nur auf die Unterstellung sich stützen, daß es sich im gegebenen Falle lediglich um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirchengemeinschaft handle, welche der Einmischung der Staatsgewalt entzogen sei. Hiegegen ist folgendes zu bemerken: Allerdings bildet der Eintritt einer Person in eine Kirchengesellschaft an sich nach Maßgabe der §§ 38 und 39 der II. Bf.-Beil. eine innere Angelegenheit der ersten, welche gemäß § 50 der II. Bf.-Beil. der staatlichen Einwirkung sich entzieht, jedoch nur insoferne, als nicht das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates hiebei in Frage gezogen ist. Von diesem Rechte ist aber Gebrauch zu machen, wenn aus Unlaß der Verwaltung einer inneren Kirchenangelegenheit Seitens einer Kirchengesellschaft von einer andern Kirchengesellschaft der Schutz der Staatsgewalt gegen Verletzung ihrer Rechte und Gesetze gemäß § 51 a. a. D. angerufen wird, da nach der Bestimmung des § 81 a. a. D. jede Kirche für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen jeder Art zu beanspruchen hat.“

Auf den Einwurf, diese Entscheidung widerspreche der in der Verfassung jedem Einwohner des Reiches garantirten Gewissens-

¹⁾ Döllinger, Brdg.-Sammelg. VIII. p. 43. — ²⁾ Sammelg. II. 149. Das selbe besagt Entscheidg. d. B. G. S. v. 4. Mai 1883. (Sammelg. IV. 463.)

freiheit, antwortet der B. G. H. in der Entscheidg. v. 15. Juni 1881: ¹⁾ „Das Recht der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekennuiffes derselben (Gewissensfreiheit) kann für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung ²⁾ eine Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden.“

2. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

1. In gemischten Ehen kann entweder von den Eltern ein Vertrag abgeschlossen werden, in welchem über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung getroffen wird, nach II. Bf.-Beil. § 12: „Wenn in einem gültigen Ehevertrag zwischen den Eltern, die verschiedenen Glaubensbekennuiffen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei kein Bewenden;“ oder die Abschließung eines Vertrages kann unterlassen werden, und dann treten die subfidiären Bestimmungen der II. Bf.-Beil. § 14 in Wirksamkeit, nämlich: „Sind keine Ehepaktien oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekennuiff der Mutter erzogen.“

2. Tritt in einer ursprünglich ungemischten Ehe ein Ehegatte aus der bisherigen Religionsgenossenschaft aus, so ist hinsichtlich der Kindererziehung nur dann eine gemischte Ehe anzunehmen, „wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolgt ist.“ (Entscheidg. d. B. G. H. v. 28. Mai 1880.) ³⁾

Tritt dagegen der eine Ehegatte zu einer staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft über, so hat dieser Uebertritt auf die Kindererziehung keinen Einfluss.

Erfolgt aber zugleich mit dem Austritte aus der bisherigen Religionsgenossenschaft der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Religionsgenossenschaft, so wird die Ehe eine gemischte und es treten hinsichtlich der Kindererziehung die §§ 12 und 14 der II. Bf.-Beil. in Wirksamkeit.

3. „Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder“ (II. Bf.-Beil. § 16). „Die Beschwerde der Meyer'schen Ehelente — sagt der B. G. H. in der Entscheidg. v. 15. Juni 1881 ⁴⁾ — versucht darzu-

¹⁾ Sammlg. Bd. III. p. 103. — ²⁾ d. h. während der Schulpflichtigkeit. — ³⁾ Sammlg. Bd. I. p. 331. — ⁴⁾ Sammlg. III. 102. — Daselbe bejaht Entscheidg. d. B. G. H. vom 23. Jan. 1880. — Sammlg. Bd. I. p. 115 — und Allh. Rez. v. 11. Mai 1815 — §. II. — Döllinger, VIII. 40.

thun, daß die Vorschrift des § 16 nur dann in Kraft trete, wenn beide Eltern mit Tod abgegangen sind, wogegen anderen Falles der überlebende Ehegatte vermöge seines Erziehungsrechtes allein Verfügung über die religiöse Erziehung aller Kinder aus der bestandenen Ehe treffen könne. Diese Auffstellung entbehrt jedoch der Berechtigung. Zunächst weist schon der Wortlaut des § 16 der II. Bf.-Beil. auf die versuchte Deutung nicht hin. Solche würde aber auch der Natur des Verhältnisses nicht entsprechen. Die religiöse Erziehung eines Kindes aus gemischter Ehe bestimmt sich entweder nach dem freien, übereinstimmenden, in vertragsmäßiger Weise kundgegebenen Willen der Eltern, oder es tritt die Regelung nach dem Gesetze ein. Die Bestimmung der Eltern kann nur durch gemeinsame Willensäußerung beider Theile erfolgen, weil ja beiden Theilen vermöge des Elternrechtes die Befugniß zu jener Bestimmung gemeinsam zukommt. Die Möglichkeit hiezu wird demnach jedenfalls durch die Lebensdauer beider Theile begrenzt. Im vorliegenden Falle hörte sohin mit dem Tode der ersten Ehefrau des H. Meyer die Möglichkeit auf, nach der Norm des § 12 der II. Bf.-Beil. eine Bestimmung über die confessionelle Erziehung der Töchter aus jener Ehe zu treffen; es muß daher jener Zustand aufrecht erhalten werden, welcher, hinsichtlich der bezeichneten Mädchen zur Zeit des Todes ihrer Mutter der rechtmäßige war."

"Eine Änderung in der confessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Theil die Kinder statt in seiner eigenen Confession in jener des verstorbenen Theiles erziehen will." (Entscheidg. d. B. G. H. v. 14. Dec. 1883.)¹⁾

"Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Aufflössungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben." (II. Bf.-Beil. § 17.)

4. „In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Nebereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt.“ (Allh. Rescr. v. 11. Mai 1815, Ziff. I.)²⁾ infoerne die Eltern nicht die subsidiären gesetzlichen Vorschriften (§ 14 der II. Bf.-Beil.) in Wirksamkeit treten lassen wollen.

a) Dieses Recht der Eltern gemischter Confession, Verträge zu schließen, ist in der II. Bf.-Beil. überall vorausgesetzt und ausdrücklich anerkannt.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Normen des französischen Civilrechtes über die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder vertragsmäßige Festsetzungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder nicht gelten lassen; doch können jene Bestim-

¹⁾ Sammlg. Bd. V. p. 76. — ²⁾ Döllinger, VIII, 40.

mungen angesichts des durch die bay. Verfassungsgesetzgebung auch für die Pfalz geschaffenen Rechtszustandes in Bezug auf die Regelung der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen als maßgebend nicht mehr erachtet werden. (Entscheidg. d. B. G. S. v. 6. Dec. 1882.)¹⁾

Auch das Preuß. Landrecht spricht den Eltern das Recht ab, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge abzuschließen, nämlich in Theil II. Titl 2 § 77: „Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keines der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.“ Aus denselben Gründen wie beim französischen Rechte muß gesagt werden, daß das preußische Civilrecht durch die bayerische Verfassung derogirt ist, so daß die Eltern auch im Geltungsgebiete des preußischen Rechtes das Recht haben, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge zu errichten, laut Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1838, Nr. 8897:²⁾ „Die von den §§ 12 bis 14 allenfalls abweichenden Bestimmungen der in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze können in einer Materie keine Geltigkeit mehr behaupten, welche dem Bereiche des Verfassungsrechtes angehört, und bezüglich derer die Verfassungsgesetze für alle Unterthanen ohne Unterschied gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgesehen davon, daß diese Gesetze, als die späteren, die früheren derogiren.“

b. Das Recht, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, die einer gemischten Ehe entstammen, zu errichten, haben die beiden leiblichen Majoren der Eltern der Kinder.

Die beiden Eltern müssen übereinstimmen; das gehört zum Wesen des Vertrages. „Die Essential- und innerlichen Requisiten, ohne welche keine Convention von Kraft und Geltigkeit sein mag, bestehen I^{mo} in dem Versprechen eines und der Annahme anderen Theils, folglich in sämtlicher Pariscenten einmütigen Bewilligung und Einverständniß auf dasjenige, zu was sie sich einander verbindlich und anheischig machen wollen.“³⁾

Daher sind einseitige Erklärungen werthlos, und daher kann nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende keine abweichenden Bestimmungen mehr treffen.

Majoren müssen die Eltern sein; ist also einer der Contra-henten minoren und der Vertrag wird nach Erreichung der Großjährigkeit nicht erneuert, so hat er keine Geltung, und es kommen, wenn ein neuer Vertrag nicht mehr zu Stande kommt, die subsidiären Bestimmungen der II. Bf.-Beil. in Anwendung laut

Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1838, Nr. 7825:¹⁾

„... Die Geltigkeit der Eheverträge bezüglich der religiösen

¹⁾ Sammlg. IV. 255. — ²⁾ Döllinger B. S. VIII. 45. — ³⁾ Cod. civ. bav. p. IV. cp. 1 § 5. — ⁴⁾ Döllinger B. S. XXIII. p. 29.

Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist nach § 13 der II. Bf.-Beil. sowohl in Rücksicht der Form als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. — Nach cod. civ. p. IV. ep. 1 § 12 3. 1 kann jedoch Niemand Verträge schließen, denn es an genügsamen Willen und Verstände mangelt, weshalb auch nach Thl. I ep. 6 § 29 1 c. u. Ziff. 2, der Annotationen hiezu „sonderbar bei Minderjährigen die Chaptacten von den Curatoribus errichtet werden.“ — Was nun aber die Wahl des Glaubensbekenntnisses anbelangt, so stellt die II. Bf.-Beil. in § 6 den Grundsatz auf, daß Niemand vor Erreichung des Unterscheidungsalters — der gesetzlichen Volljährigkeit — die Fähigkeit zuzugestehen sei, mit eigener, freier Überzeugung die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu treffen. Fehlt nun diese Fähigkeit einem Individuum bezüglich seiner eigenen Person, so kann sie demselben unmöglich bezüglich dritter zugestanden werden, — und wie das Unterscheidungsalter durch die *venia aetatis* nicht supplirt wird, und dem Minderjährigen auch nicht mit *Consens* des Curators die Befugniß zukommt, die Wahl seines Glaubensbekenntnisses zu treffen, so kann demselben unter der nämlichen Voraussetzung auch nicht das Recht zustehen, über die religiöse Erziehung seiner eigenen Kinder durch Vertrag gültige Bestimmung zu treffen.“

„Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der II. Bf.-Beil. mit öffentlich rechtlicher Wirksamkeit können nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden.“ (Entschdg. d. B. G. H. v. 9. Dec. 1881.)¹⁾ Also nicht von den Adoptiveltern;²⁾ denn durch die *Arrogatio* und *Adoptio plena* wird nur die *potestas patria civilis* erworben;³⁾ die *potestas patria civilis* aber äußert sich „am meisten bei dem Vermögen der Kinder (peculio Liberorum), wie auch in Heirats-, Successions-, Testaments-, letzten Willens-, Darlehens- und mehr dergleichen Sachen.“⁴⁾ Das Recht der Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder ist also ein Ausfluß der *potestas patria naturalis*, welche weder durch *Arrogation* noch durch *Adoption* erworben wird.

„Dass das natürliche Recht der Eltern auf die Ausübung der Erziehungsgewalt über die von ihnen abstammenden Kinder hinsichtlich der Confessionsbestimmung nicht auf Stiefeltern übertragen und von diesen das Recht des § 12 der II. Bf.-Beil. nicht beansprucht werden könne, liegt zu Tage.“ (Entschdg. d. B. G. H. vom 15. Juni 1881.)⁵⁾ Auch

Pflegeeltern können dieses Recht nicht beanspruchen, sondern

¹⁾ Sammlg. Bd. III, p. 438. — ²⁾ cf. Wilhelm Krais I. p. 264. — ³⁾ Annot. ad cod. civ. bav. p. I. ep. 5 §. 10. n. 7. 8. u. 11. — ⁴⁾ ibid. § 2 n. 1. 2.

— ⁵⁾ Sammlg. Bd. III. 106.

„Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.“ (II. Bf.-Beil. § 19.) Endlich

„können auch Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts anderes verfügen.“ (Allh. Rescr. v. 11. Mai 1815 Ziff. V.)

c. „Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.“ So schreibt § 13 der II. Bf.-Beil. vor; und der § 14 ibid. sagt: „Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“

Bisher war nun die Ansicht und Praxis allgemein, man könne Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder treffen entweder in Eheverträgen oder in anderen gewöhnlichen Verträgen und zu letzteren brauche man keine Formlichkeiten. Diese Ansicht ist ausgesprochen in Minist.-Entschl. v. 20. Febr. 1840¹⁾ und in den Kammer-Verhandlungen.²⁾ Der V. G. H. entschied aber unterm 19. Aug. 1882:³⁾ „Vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form gültig getroffen werden.“ Der V. G. H. erklärt den Ausdruck „oder sonstige Verträge“ dahin, daß man neben den vollständigen Eheverträgen auch unvollständige Eheverträge resp. die lediglich auf die religiöse Erziehung bezüglichen Verträge als zulässig kennzeichnen wollte, ohne daß man sagen wollte, diese brauchten nicht in der Form der Eheverträge geschlossen zu sein.

Über die Form, welche ein Ehevertrag haben muß, sind die einschlägigen Civilrechte maßgebend. (Entschdg. d. V. G. H. vom 6. Dec. 1882.⁴⁾)

Gemeinrechtlich nun ist für Eingehung der Eheverträge keine Form vorgeschrieben.⁵⁾ Auf gleichem Standpunkte stehen jene Statuten, welche nur glaubwürdige Herstellung der Erbverträge verlangen, so Nördlingen Stat. III. 6. 1., Ulm Stat. I. 1., Nürnberger Reformation (cf. Weber II. 678), das Mainzer Landrecht (cf. Kurz S. 48.)

Schriftliche Abfassung verlangt die Deutschordens-Verordnung in Franken v. 13. Juni 1707.⁶⁾ Das Bamberger Landrecht S. 8

¹⁾ Döllinger V. S. XXIII. p. 25. — ²⁾ Verhandlungen der Abg.-Kam. 1881. Beil. Bd. XII. p. 799 u. 800. — ³⁾ Sammlg. Bd. IV. p. 161. — ⁴⁾ ibid. Bd. IV. p. 257. — ⁵⁾ Roth, bair. Civilrecht I. p. 298. — Runde, ehel. G. R. § 156. e. — Beieber, Erbverträge II. 243, 25. III. 129. — ⁶⁾ Erf. v. 27. März 1850 (Blätt. f. Rechtsanw. XXIV. 202.)

§ 2 schreibt schriftliche Abfassung vor und räth gerichtliche Errichtung oder Bestätigung an.

Zuziehung von Zeugen schreiben vor: Schweinfurter Stat. 61, Dinkelsbühl Stat. 1. 2. 4.¹⁾

Gerichtliche Bestätigung der Eheverträge fordert Hohenlohe's L. R. I. 3. 2. Schwarzenberger Brdg. v. 12. Nov. 1784, Fulda's Brdg. v. 17. Dec. 1719 §. 8. Nach der Bayreuther L. Const. VII. 2 müssen die Eheverträge der Bürger und Bauern gerichtlich bestätigt werden.

Gerichtliche und jetzt notarielle Errichtung der Eheverträge ist nothwendig nach dem bayrischen Landrecht p. I. cap. 6. § 29. (Erf. v. 7. Jan. 1862²⁾ u. 17. Jan. 1868),³⁾ nach der F. Augsburg'schen Verordnung v. 29. Dec. 1775 (Erf. v. 31. Jan. 1859),⁴⁾ nach der Castell'schen L. B. § 173; F. Kemptener Sammlung LXI.; Kaufbeuren Decr. v. 31. Mai 1765 Nr. 6; Rothenburger Verordnung v. 21. Jan. 1767 (nur Literaten sind ausgenommen) nach französischem Rechte;⁵⁾ ferner nur bei Wiederverehelichung, wenn Kinder vorhanden sind, (also nicht bei der ersten Verehelichung) ist notarielle Errichtung nothwendig nach Dettinger Recht (Verordnung v. 24. Mai 1736) nach dem Recht der Stadt Augsburg.⁶⁾

Nach dem Würzburger Recht bedürfen nicht die Eheverträge überhaupt einer Form, sondern blos Condonationen von Minderjährigen (Brdg. v. 3. Dec. 1768 u. Erf. v. 27. April 1860).⁷⁾ Ebenso bedürfen nach Preuß. L. R. II. 1. 356 u. 422 nicht die Eheverträge überhaupt einer Form, sondern blos bei Einführung und Ausschließung der Gütergemeinschaft und bei Eingehung eines Erbvertrages. Nach dem allgem. bürgl. Gesetzbuche für Österreich § 883 und § 1217 ist für Ehepacten gleichfalls keine Form vorgeschrieben.⁸⁾ Desgleichen ist nach Ansbacher Recht nur für gewisse Fälle gerichtliche Errichtung der Ehepacten nothwendig.⁹⁾ Kinder-Erziehungsverträge können also nach Würzburger, Preußischen, Österreichischen und Ansbacher Rechte Privatverträge sein.

d. Die contrahirenden Braut- oder Eheleute können jederzeit einen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder geschlossenen Vertrag wieder abändern, der dann nicht blos für die noch zu hoffenden, sondern auch für die bereits vorhandenen Kinder in Wirklichkeit tritt, soferne letztere nicht schon gemäß dem früheren Vertrage die hl. Communion oder die Confirmation empfangen haben.

¹⁾ Erf. v. 26. März 1865 (Blätt. f. Rechtsamv. XXX. 201.) — ²⁾ Blätt. f. Rechtsamv. XXVII. 150. — ³⁾ ibid. XXXIII. 140. — ⁴⁾ ibid. XXV. 208. — ⁵⁾ Entschdg. d. B. G. H. v. 6. Dec. 1882. — ⁶⁾ Weber IV. 363. — ⁷⁾ Blätt. f. Rechtsamv. XXV. 326. — ⁸⁾ Erst durch das Ges. v. 25. Juli 1871 ist notarielle Beurkundung gefordert. — ⁹⁾ Roth, bayr. Civilrecht I. 299. Note 8.

Der erste Theil dieser Behauptung stützt sich auf Allh. Rescr. v. 11. Mai 1815 (ziff. III¹): „Da die Verträge über Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freiwilligen Uebereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor, als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Braut- oder Chelente aufgehoben oder abgeändert werden . . .“ und auf

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1838 (Nr. 8897²): „Nach einer richtigen doctrinellen Auslegung der Bestimmungen in §§ 12—23 des Edicte Beil. II. z. Bf.-Urf. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehet, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutfinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. — Es folgt dieses, in dem allgemeinen Familienbande und in der elterlichen Gewalt begründete Recht für die Bewohner des Königreichs Baiern aus dem besonderen Grunde, a) daß die §§ 12—14 der II. Bf.-Beil. mit den Bestimmungen des Religionedictes v. 24. März 1809 § 14—16 Wort für Wort übereinstimmen; hinsichtlich der Bedeutung dieser letzteren aber schon aus dem § III. der Allerhöchsten Entschließung v. 11. Mai 1815 hervorgeht, daß es nie die Absicht des Gesetzgebers war, die elterlichen Befugnisse zur vertragsmäßigen Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder auf die Zeit vor Eingehung der Ehe zu beschränken, weshalb bei unveränderter textueller Behaltung der erwähnten §§ 14—16 in dem späteren (Verfassungs-) Gesetze die Absicht auch jetzt nicht dem Gesetzgeber unterstellt werden kann. . . .“

Der zweite Theil obiger Behauptung stützt sich auf die eben allegirte Minist.-Entschl. und auf die Entscheidung des B. G. H. v. 5. Nov. 1880³): „Die Thatſache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes . . . nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet.“

Durch Abschluß eines rechtsbeständigen Vertrages über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe erlöſchen die früher hierüber getroffenen, gegentheiligen Vereinbarungen, ohne daß es einer ausdrücklichen Zurücknahme der letzteren bedarf. (Entscheidg. d. B. G. H. v. 17. Nov. 1882.)⁴)

¹) Döllinger B. S. VIII. 40. — ²) ibid. VIII. 45. — ³) Sammlg. Bd. II. 149.

— ⁴) Sammlg. Bd. IV. 231.

5. „Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.“ (§ 23 der II. Bf.-Beil.)

a. Unter den geistlichen Oberen sind nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Pfarrer zu verstehen¹⁾ laut

Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1837 Nr. 529²⁾:

„S. K. Majestät haben nach Einvernehmung der Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches und des protestantischen Oberconsistoriums . . . allernächst zu bestimmen geruht, daß, insoweit Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, die Rechte, welche der § 23 der II. Bf.-Beil. den geistlichen Obern rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen einräumt, auch als den Pfarrätern zukommend betrachtet werden.“

Die Stiefeltern gehören nicht zu den im § 23 der II. Bf.-Beil. genannten nächsten Verwandten laut Entscheidg. d. B. G. H. vom 9. Dec. 1881³⁾: „Wird . . . die Beschwerdeberechtigung des P. K. geprüft, so muß demselben solche Berechtigung . . . als Stiefvater gemäß § 23 a. a. D. abgesprochen werden, da Stiefeltern als solche nicht zu jenen nächsten Verwandten eines Kindes zu zählen sind, welchen nach der Natur des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses eine Einflussnahme auf die Regelung der religiösen Erziehung des betreffenden Kindes zusteht.“

Ebenso haben die Vorstände einer Pflegeanstalt kein Recht der Überwachung des Vollzugs der Bestimmungen über die religiöse Erziehung eines Kindes laut Entscheidg. d. B. G. H. v. 29. Juli 1881⁴⁾: „Als an Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf religiöse Kindererziehung Beteiligte können nur diejenigen Personen oder Organe betrachtet werden, welchen der Natur der Sache nach oder vermöge besonderer Gesetzesvorschrift ein selbständiges Recht zur Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes und zur Überwachung der rechtmäßigen Handhabung dieser Bestimmung zukommt. Als solche Personen, beziehungsweise Organe erscheinen in erster Linie auf Grund des natürlichen Rechtes der Erziehung der Kinder deren Eltern, sodann gemäß der gesetzlichen Bestimmung in § 23 der II. Bf.-Beil. die dort Genannten. Zu jenen Personen und Organen zählen jedenfalls die Verwaltung einer Pflege- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder oder die Mitglieder einer solchen Verwaltung nicht.“

¹⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 5. Nov. 1880 (Sammelg. II. 149.) —

²⁾ Döllinger B. S. VIII. 44. — ³⁾ Sammelg. Bd. III. 438. — ⁴⁾ Sammelg. Bd. III. 210.

Die Pflegeeltern sind zur Beschwerdeführung gegen instanzielle Entscheidungen über die religiöse Erziehung ihrer Pflegeeltern nicht berechtigt. (Entscheidg. d. B. G. S. v. 17. Nov. 1882.¹⁾

„Den Localschulinspektionen steht ein Beschwerderecht in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern nicht zu.“ (Entscheidg. d. B. G. S. vom 17. November 1882²⁾). Auch dem Schwager der Mutter eines Kindes ist durch dieselbe Entscheidung das Beschwerderecht abgesprochen.

Dagegen kommt den Kreisregierungen und ihren Vollzugsorganen das Recht der Überwachung der Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu laut

Minist.-Entschl. v. 12. April 1842 Nr. 8442.³⁾

„. . . Es schließt der § 23 der Beil. II. z. Bf.-Urf., indem er den geistlichen Obern, Verwandten, Vormündern und Pathen der in gemischten Ehen erzeugten Kinder die Befugniß einräumt, über die religiöse Erziehung solcher Kinder zu wachen, das hoheitliche Aufsichtsrecht der Regierung über die Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in dieser Beziehung in keiner Weise aus, er gibt den Vollzug dieser Bestimmungen nicht der Willkür einzelner Betheiligter anheim, und macht deren Aufrechthaltung nicht zur Parteisache. — Die Regierung und deren Vollzugsorgane sind nach Vorschrift des Tit. X. der Bf.-Urf. verpflichtet, den Vollzug der grundgesetzlichen Bestimmungen in jeder Beziehung und allenfalls zu überwachen, ohne hiezu vorerst die Anregung etwaiger Betheiligter zu erwarten, und es überweiset in Folge dessen der § 34 der Instr. v. 17. Dez. 1825 den Kreisregierungen noch besonders die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Edictes II z. Bf.-Urf.“

b) Eine Folgerung daraus, daß die Vormünder die religiöse Erziehung ihrer Mündel überwachen sollen, ist, daß die Vormünder gleiche Confession mit ihren Mündeln haben sollen. Daher die Anordnung der Minist.-Entschl. v. 3. Febr. 1844⁴⁾: „Nachdem die Religion der vorzüglichste Gegenstand der Erziehung der Kinder ist, und nur der Vormund des nämlichen Glaubensbekenntnisses das Recht der ihm zustehenden Überwachung der religiösen Erziehung eines Pflegebefohlenen am wirksamsten ausüben, sowie die ihm hierin obliegenden Pflichten am vollständigsten erfüllen kann, so wird das kgl. Appellationsgericht beauftragt, die sämtlichen Gerichte seines Bezirkes anzuweisen, bei Wahl und Bestellung der Vormünder, soweit dieses mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbar ist, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören.“

¹⁾ Sammlg. Bd. IV. 229. — ²⁾ Sammlg. Bd. IV. 229. — ³⁾ Döllinger B. S. XXIII. 26. — ⁴⁾ Döllinger B. S. XXIII. p. 32.

3. Religiöse Erziehung der Kinder aus unmischten Ehen.

1. Bisher wurden namentlich auf Grund einer Minist.-Entschl. v. 13. Juli 1838¹⁾ die Bestimmungen der II. Bf.-Beil. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf diese Erziehung der Kinder aus unmischten Ehen übertragen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied aber unterm 23. Juni 1882²⁾ und 15. Febr. 1884³⁾: „Eine Uebertragung der Vorschriften in §§ 14 ff. der II. Beil. z. Bf.-Urf. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung aus unmischten Ehen ist unzulässig. Das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus einer unmischten Ehe bildet einen Bestandtheil des nach civilrechtlichen Grundsäcken zu bemessenden gemeinsamen Elternrechtes.“ Welche Rechte also Vater und Mutter in einer unmischten Ehe hinsichtlich der Erziehung der Kinder und somit auch hinsichtlich der religiösen Erziehung derselben, welche einen wesentlichen Bestandtheil der Erziehung überhaupt bildet, zukommen, das ist nach dem jeden Orts geltenden Civilrechte zu bemessen.

2. a) In einer ursprünglich unmischten Ehe „wird die Erziehung der Kinder in der gemeinsamen Religion oder Confession wohl als Regel zu gelten haben, ein bürgerlichrechtliches oder staatliches Zwangsgebot besteht jedoch hiefür nicht.“⁴⁾ Die Eltern können daher auch in diesem Falle ihre Kinder in einer fremden Religion erziehen, wenn sie übereinstimmen; und hiezu brauchen sie gar keinen Vertrag. „Tritt aber während der Dauer einer unmischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters.“⁴⁾

b) Wird eine unmischte Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst, so geht nach dem Civilrecht⁵⁾ und insbesondere nach dem bayerischen Landrecht⁶⁾ die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über. (Entscheidg. des B. G. H. v. 23. Juni 1882.)⁷⁾

c) Stirbt aber der Vater, so geht auf die Mutter nicht nach allen Rechten die Erziehungsgewalt in dem Umfange über, wie auf den Vater.

Gemeinrechtlich hat die Mutter nur Anspruch darauf, daß sie bei der der Obervormundschaft zustehenden Wahl des Erziehers nicht ohne triftige Gründe übergegangen werde;⁸⁾ ebenso nach Preußisch. Rechte.⁹⁾

¹⁾ Döllinger B. S. VIII. p. 47 in nota. — ²⁾ Sammlg. IV. 111. —

³⁾ ibid V. 138. — ⁴⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 23. Juni 1882. — Codex civ. bav. p. I. cp. 4 § 3 n. 5. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 2, § 74. Bamberger Landr. S. 15 § 2, ebenso gemeinrechtlich s. Windscheid, Pandekten § 514, 3. — ⁵⁾ Roth, bay. Civilr. I. 438. — ⁶⁾ p. VI. cp. 7 2 Biss. 2 im Gegenüberhalt mit § 11 Biss. 3. — ⁷⁾ Sammlg. Bd. IV. 111. — ⁸⁾ I. 1. Cod. 5. 43. — ⁹⁾ Preuß. Ldr. Thl. II Titl 18 § 308. Sieh' Roth, bay. Civilr. I. pg. 438.

Das bayrische Landrecht verordnet p. I. ep. 7 § 11: „Vor allem soll der Vormund 1mo für des Pupillen Person, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Auferziehung fleißige Sorge tragen, und sich hierunter 2do zuvörderst nach dem väterlichen Willen und Befehle richten, bey mangelnder väterlicher Disposition aber 3to der leiblichen Mutter die Auferziehung des Kindes überlassen, wenn sie anderst von ehrbarem guten Wesen und Lebenswandel ist, und den Wittibstand nicht verändert; welch letzterenfalls gleichwohl bei obrigkeitlicher Ernäherung steht, ob man ihr solche ferner anvertrauen wolle.“ „Der leiblichen Mutter gebührt drittens das jus educationis allemal vorzüglich und dergestalten, daß ihr solches wider ihren Willen von dem Vormund oder Contutore nicht benommen werden kann.“¹⁾

Das volle Erziehungsrecht geht auf die Mutter nach dem Tode des Vaters über nach dem Rechte Hohenlohe (L. R. II. 1. 2.), Dinkelsbühl (St. 1. 11. 7 u. 8.), Bamberg (L. R. S. 14 § 2.), Erbach²⁾, Thurnau³⁾, Würzburg (L. G. D. 39. 8.), Castell (L. B. 48.), Schweinfurt (St. Tit. 2 u. 17. 5), Fulda,⁴⁾ Eichstätt,⁵⁾ Kaufbeuren (Dekr. v. 31. März 1765), Nördlingen (St. III. 10. 1.), Dettingen (B. v. 22. Sept. 1779 § 3), Weissenburg,⁶⁾ Windsheim,⁷⁾ Pappenheim⁸⁾ Ansbach⁹⁾ und Rothenburg¹⁰⁾ ¹¹⁾.

Wo die Mutter in Folge der besonderen ehelichen Güterordnung den ehelichen Besitz hat, da hat sie auch die Pflicht aber auch das Recht der Erziehung der Kinder.¹²⁾ Dieß ist aber der Fall nach dem Rechte von Augsburg (Pfl. Ordg. § 36—38), Memmingen (B. D. VII. 1), Ulm (St. 1. 4. 2.), Nürnberg (Reform XXXIII. 1. 3.), Bayreuth (L. Constit. VII. 19) und Mainz (L. R. VII. 3.)¹³⁾

Nach allen anderen Rechten¹⁴⁾ ist nach dem Tode des Vaters ein Vormund zu bestellen, welcher die Erziehung des Mündels zu überwachen hat; die Wahl des Erziehers selbst steht der Obervormundschaftsbehörde zu, wobei auf die Anordnungen des väterlichen Testamentes Rücksicht genommen und, wenn sie nicht untauglich ist, die Mutter nicht übergangen werden soll.¹⁵⁾

d) Wer das Erziehungsrecht überhaupt hat, der hat auch das Recht, die religiöse Erziehung eines Kindes zu bestimmen.¹⁶⁾ Daher kann der Mann nach dem Tode der Frau und die Frau nach dem Tode des Mannes, wenn auf letztere in diesem Falle das

¹⁾ Annot. ad cod. civ. bav. p. VI ep. 7 § XI. — ²⁾ cf. Beck 258. —

³⁾ cf. Weber I. 1144. — ⁴⁾ cf. Thomas § 339. — ⁵⁾ cf. Arnold I. 345. 1. —

⁶⁾ cf. Arnold I 827. 2. — ⁷⁾ cf. Arnold I. 840. — ⁸⁾ cf. Arnold I. 630.

⁹⁾ Tütelaredict v. 1790. IV. — ¹⁰⁾ Eheordnung v. 1656. — ¹¹⁾ cf. Roth, bay.

Civ. R. I. pg. 453. — ¹²⁾ Roth I. c. I p. 438 § 76 u. pg. 444 § 79. II. 2.

— ¹³⁾ Roth I. c. I. p. 444, Note 15. — ¹⁴⁾ §. B. Preuß. L. R. Thl. II. Tit 18, § 320. — ¹⁵⁾ Roth I. c. I. p. 532. — ¹⁶⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v.

23. Juni 1882. (Sammelg. IV. 114)

volle Erziehungsrecht übergeht, soferne beide Ehegatten derselben Religion angehören, die Kinder auch in einer anderen als in der gemeinsamen Religion der beiden Ehegatten erziehen lassen. So entschied unterm 23. Juni 1882 der bay. V. G. H.¹⁾

3. „Geht ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.“ (§ 18 der II. Bf.-Beil.)

„Der Communion oder Confirmation eines Kindes ist die in § 18 der II. Bf.-Beil. ausgesprochene Wirkung, daß das Kind bei dem Übergange eines Ehegatten zur Religion des andern in seiner bisherigen Confession zu belassen ist, nicht nur dann zuzuerkennen, wenn sich die religiöse Erziehung jenes Kindes bis zu gedachtem Zeitpunkte nach Maßgabe eines Ehevertrages vollzogen hatte, sondern auch dann, wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 a. a. D. erfolgt war.“ (Entscheidg. d. V. G. H. v. 21. Sept. 1883.)²⁾

4. Religiöse Erziehung der unehelichen Kinder.

1. Hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob die beiden Eltern verschiedener Confession sind oder ob sie ein und derselben Confession angehören. Im erstenen Falle sind die Bestimmungen der II. Bf.-Beil., Abschnitt I. Kap. 3 maßgebend,³⁾ nämlich

„§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen gleichgeachtet.“

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“

Sind also die Eltern eines unehelichen Kindes verschiedener Religion, so ist wieder zu unterscheiden, ob der Vater die Paternität anerkannt hat oder nicht. Hat er dieselbe nicht anerkannt, so „steht — laut Entscheidg. d. V. G. H. v. 10. Juni 1881⁴⁾ — die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes als ein Bestandtheil des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht der unehelichen Mutter zu.“ Der V. G. H. bezieht sich unter

¹⁾ Sammlg. IV. 114. — ²⁾ Sammlg. IV. p. 550. — ³⁾ Entscheidg. d. V. G. H. v. 15. Febr. 1884. (Sammlg. V. p. 141.) — ⁴⁾ Sammlg. III. 83.

Anderem auf die Minist.-Entschl. v. 14. März 1849,¹⁾ welche sich dahin ausgesprochen hat, daß das ausschließliche Erziehungsrecht der im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen Mutter eines unehelichen Kindes insolange nicht zu beanstanden sei, bis etwa der natürliche Vater des Kindes die von ihm verlangte, bis dahin aber nicht geübte und nicht zugestandene, privatrechtliche Erziehungsbefugniß über das Kind erlangt haben werde. Die gleiche Entscheidung treffen Minist.-Entschl. v. 14. Febr. 1836,²⁾ Minist.-Entschl. v. 23. März 1849 und v. 12. April 1850.³⁾ Demnach kann die Mutter eines unehelichen Kindes in dem vorausgesetzten Falle das Kind nach Belieben in irgend welcher Confession erziehen oder erziehen lassen. Gibt sie keine besondere Erklärung ab, so werden alle ihre unehelichen Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in ihrer (der Mutter) Religion erzogen nach II. Bf.-Beil. § 21.

Will der außereheliche Vater auf die religiöse Erziehung seines Kindes einen Einfluß gewinnen, so muß er 1) die Paternität entweder vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde anerkennen nach Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875⁴⁾ § 25: „Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.“ Die Erklärung vor dem Pfarramte oder vor einer Verwaltungsbehörde genügt nicht laut Entscheidg. d. B. G. H. v. 10. Juni 1881⁵⁾; 2) er muß die Alimentationspflicht leisten und die elterliche Gewalt über das Kind üben und für dessen Erziehung sorgen laut Minist.-Entschl. v. 9. März 1818,⁶⁾ welche erklärt, „daß die bloße Paternitäts-Erklärung noch für keine Anerkennung des außerehelichen Kindes von Seite des Vaters geachtet werden kann, sondern hiezu gehöre, daß dieser elterliche Gewalt über das Kind ausübe und für dessen Erziehung sorge;“ und Minist.-Entschl. vom 17. Juni 1838⁷⁾ Ziff. 2, welche besagt, daß dem außerehelichen Vater ein Bestimmungsrecht über die Religion des Kindes nur insoweit zukomme, „als er das betreffende außereheliche Kind anerkannt hat, oder — was damit gleichbedeutend ist — als er durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für den Vater erklärt worden ist, und in dem einen, wie in dem anderen Falle die damit verbundene Alimentationspflicht erfüllt.“ Die bloße Anerkennung der Paternität genügt nicht, denn im dießzeitigen Bayern entstehen durch dieselbe dem unehelichen Vater gegen das Kind keine Rechte,

¹⁾ Döllinger B. S. XXIII. 29. — ²⁾ ibid. VIII. 54. — ³⁾ ibid. XXIII. 30.

— ⁴⁾ Reichsges.-Bl. p. 23. — ⁵⁾ Sammlg. III. 83. — ⁶⁾ Döllinger B. S. VIII. 52. —

⁷⁾ Döllinger B. S. VIII. 56.

speziell keine Erziehungsrechte, es erwächst demselben daraus nur die Verpflichtung zur Ernährung des Kindes.¹⁾

Selbstverständlich kann die Anerkennung des unehelichen Kindes mit der Wirkung des § 21 der II. Bf.-Beil. nur durch den Vater selbst erfolgen. Der Anerkennung eines solchen Kindes durch einen Dritten an Stelle des verstorbenen Vaters aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Vater oder der Erbschaft begründet für ersten kein Einwirkungs- und Beschwerderecht in Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes, und zwar auch dann nicht, wenn derselbe das Kind zur Pflege und Erziehung angenommen hat." (Entscheidg. d. B. G. H. v. 16. Febr. 1883.)²⁾

Hat der Vater eines außerehelichen Kindes aber alle diese Voraussetzungen erfüllt, so hat er gemeinsam mit der Mutter des Kindes das Erziehungsrecht und kann daher mit derselben über die religiöse Erziehung des Kindes einen Vertrag schließen, widrigenfalls die subsidiären Bestimmungen des § 14 der II. Bf.-Beil. eintreten.

2. Haben die Eltern eines unehelichen Kindes gleiche Religion, so erscheint auch hier eine bloße Übertragung der Normen der II. Bf.-Beil. Abschnitt I. Cap. 3, welche nur zur Regelung der religiösen Erziehung von Kindern, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekennissen angehören, dienen, auf Fälle gemeinsamer Religionsangehörigkeit der Eltern ausgeschlossen; vielmehr sind für die Regelung dieser Fälle die einschlägigen civilgesetzlichen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen.³⁾ Nun hat aber (außer dem preußischen Landrechte) kein in Bayern geltendes Civilrecht eine positive Bestimmung über die Frage, nach welchem Grundsatz die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes zu erfolgen habe, getroffen.⁴⁾

Folglich fällt auch in diesem Falle die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes in der Regel der Mutter zu; der Vater hat nur unter den oben angegebenen Bedingungen Einfluß auf die Erziehung seines Kindes. Nur das preußische Landrecht bestimmt in Theil II. Tit. 2 § 642: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendeten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen.“ „Diese Bestimmung begründet in den hierunter zu begreifenden Fällen eine unbedingte Verpflichtung für alle an der Erziehung eines Kindes nach dem genannten Rechte beteiligten Personen, welcher gegenüber insbesondere auch die uneheliche Mutter auf die ihr im übrigen hinsichtlich der Erziehung ihres unehelichen Kindes gesetzlich zukommenden Verfügungsberechte nicht zurückgreifen kann.“⁵⁾

¹⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 10. Juni 1881. — ²⁾ Sammlg. IV. p. 338. — ³⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 15. Febr. 1884. (Sammlg. V. 138.) — ⁴⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 10. Juni 1881 (Sammlg. III. 83.) — ⁵⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 15. Febr. 1884 (Sammlg. V. 138.)

5. Religiöse Erziehung der Kinder von Eltern mit unbekannter Religion.

„Findlinge, und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsorts“ (§ 22 der II. Bf.-Beil.).

6. Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern.

1. In Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung sind die Administrativbehörden competent.

Als I. Instanz ist nach bisheriger, auf eine Minist.-Entschl. v. 20. Sept. 1836¹⁾ gestützter Uebung vom Standpunkte des § 34, letzter Absatz, der Allerh. Brdg. über Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825 aus diejenige Districtsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirke die betheiligten Eltern mit den zu erziegenden Kindern in dem Zeitpunkte der Entscheidung des Streitfalles wohnten. Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der zur Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen berufenen Behörden in Art. 17 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof bedingen keine Abänderung dieser Competenzanerkennung.²⁾ Die II. und letzte Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof nach Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8: „Verwaltungsachen im Sinne des Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten: . . . 4) Religiöse Kindererziehung“, und

Art. 9. Abs. 1: „Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4 . . . des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Districtsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in I. oder II. Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.“ Auch zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der solchen Streitfällen zu Grunde liegenden Verträge sind die genannten 2 Instanzen zuständig, nicht die Civilgerichte. (Entscheidg. d. B. G. H. v. 17. Nov. 1882.³⁾)

2. Beschwerde. Nach Art. 22 Abs. 1—5 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 sind Beschwerden gegen Beschlüsse in Verwaltungsrechtssachen binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist von Zustellung des beschwerenden Beschlusses schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben.

¹⁾ Döllinger B. S. VIII. 56. — ²⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 29. Juli 1881 (Sammelg. III. 210.) — ³⁾ Sammelg. IV. 231.

Bezüglich der Behörde, bei welcher die Beschwerde innerhalb der Frist eingereicht oder zu Protocoll gegeben werden muß, enthält das Gesetz zweierlei Vorschriften. Für die Verwaltungsrechtsachen im engeren Sinne (wozu die Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder gehören), wie sie in Art. 8 des Gesetzes aufgeführt sind, gilt die Vorschrift des Art. 22 Abs. 2, wonach dieß bei der 1. Instanz zu geschehen hat. Dagegen sollen die nach Art. 10 und 11 zulässigen Beschwerden inhaltlich des Art. 45 Abs. 2 bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschlüß gefaßt hat.

Die Erhebung der Beschwerde gegen einen instanziellen Bescheid mittelst des Telegraphen ist nicht zu beanstanden, wenn 1) in dem Telegramme sowohl der gravirliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufungsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist, und 2) genügende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung persönlich Berechtigten oder in dessen Auftrage zur Aufgabe gelangte. (Entscheidg. d. B. G. H. v. 9. Juni 1880.)¹⁾

Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung sind Alle jene, welche zur Ueberwachung der Einhaltung der diesbezüglichen verfassungsmäßigen Bestimmungen nach § 23 der II. Bf.-Beil. befugt sind, denn laut Entscheidg. d. B. G. H. v. 5. Nov. 1880²⁾ schließt dieses Recht der Ueberwachung der Natur der Sache nach auch das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in sich. Dieses Recht bezieht sich nur auf den Vollzug der Verfassungsbestimmungen über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen. Handelt es sich aber um die Erziehung von Kindern, deren Eltern derselben Religion angehören, so haben die betreffenden kirchlichen Organe, wenn auch nicht auf Grund des § 23, so doch auf Grund der §§ 38, 39 und 51 der II. Bf.-Beil. das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung. (Entscheidg. d. B. G. H. v. 15. Febr. 1884.)³⁾

3. Vollzug. Der Vollzug einer rechtskräftigen Entscheidung kann erzwungen werden laut Entscheidg. d. B. G. H. v. 23. Jän. 1880:⁴⁾ „Nachdem die Staatsgewalt über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen verfassungsgesetzliche Anordnungen getroffen hat, steht ihr unzweifelhaft auch das Schutrecht für diese Anordnungen und in Folge dessen die Befugniß zu, diese Anordnungen ihrem ganzen Umfange nach zu erzwingen. Die Vorinstanz

— ¹⁾ Sammlg. I. 370. — ²⁾ Sammlg. II. 149. — ³⁾ Sammlg. V. 138.

— ⁴⁾ Sammlg. I. 109.

glaubte jedoch, diese Befugniß einerseits auf die Spezialvorschrift der Allh. Brdg. v. 22. Jan. 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse sc. betr., zurückzuführen zu müssen, während sie anderseits als weiteres Zwangsmittel den Art. 21 des bay. P. St. G. B. v. 26. Dez. 1871 zu Hilfe nahm. Die Verpflichtung der Gewalthaber hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist aber eine für sich völlig selbstständige, in der II. Bf.-Beil. begründete. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen, bedarf es daher zunächst nicht der ausihilfsweisen Heranziehung der Allh. Brdg. über die Behandlung der Schulversäumnisse. Es ist weiter nicht mehr veranlaßt, nach dem Art. 21 des P. St. G. B. zu greifen, weil Abs. 1 des Art. 46 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes sc. betr., den Verwaltungsbehörden das Recht gewährt, in allen im erwähnten Gesetze bezeichneten Angelegenheiten die rechtskräftigen Entscheidungen unter den Vorbehalten des Abs. 2 a. a. D. im Zwangsweg mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind, so daß durch die Anwendung des bezüglichen Verfahrens nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 a. a. D. der hier in Frage kommende Schutz erreicht werden kann.“

Nach dem allegirten Art. 46 Abs. 3 des Ges. v. 8. Aug. 1878 obliegt die Zwangsvollstreckung den Districtsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei ihrer eigenen Vollzugsorgane oder der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Hinsichtlich der Mittel zur Zwangsvollstreckung ist einschlägig Civilprozeßordg. v. 30. Jan. 1877 Art. 774: „Kann eine Handlung durch einen dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte I. Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 M. oder durch Haft anzuhalten sei.“ Haft kann nach § 18 des St. G. B. von 1 Tage bis zu 6 Wochen verfügt werden. Außerdem kommt noch Art. 58 des P. St. G. B. in Betracht wegen Versäumung des Religionsunterrichtes.¹⁾

Zum Schluß lassen wir einen Artikel aus den, in der bayrischen Juristenwelt in sehr hohem Ansehen stehenden, „Blättern für administrative Praxis“²⁾ folgen.

Religiöse Kindererziehung.

Ueber die Frage: „Welche Wirkung auf die religiöse Erziehung hat die Communion oder Confirmation, zu welcher ein schulpflicht-

¹⁾ Stingl, Pfarrverwaltg. pg. 575. — ²⁾ Bd. XXXIV. pg. 312 etsqq.

tiges Kind im Widerspruche mit dem seine Erziehung regelnden Vertrage der Eltern oder mit den subsidiären Bestimmungen der II. Bf.-Beil. §§ 12—23 zugelassen wurde?" enthält die II. Bf.-Beil. keine Vorschrift; hier besteht zweifellos eine Lücke. Bis zum Jahre 1880 nun war ein solches Kind in der Religion, zu der es durch die Communion oder Confirmation übergetreten war, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zu belassen, laut Minist.-Erl. v. 12. Jan. 1837 Nr. 27969 (Döllinger Brdg.-Sammilg. VIII. 43).

Dieser Minist.-Erl. stand im Einklange mit der II. Bf.-Beil.; denn dem § 18 ibid. liegt der Gedanke zu Grunde, daß durch die Communion oder Confirmation der Religionswechsel als vollzogen zu erachten sei, und daß demnach kein weiterer Religionswechsel mehr erzwingen werden dürfe. Allerdings ist richtig, was der B. G. H. unterm 5. Nov. 1880 aussprach, daß der Einfluß der Communion oder Confirmation auf die religiöse Erziehung in § 18 der II. Bf.-Beil. unter anderen Bedingungen als maßgebend erscheint, allein die Bestimmungen, welche im § 18 der II. Bf.-Beil. getroffen sind, hätten nicht getroffen werden können, wenn nicht der Gesetzgeber von der ihm unbestreitbaren Voraussetzung ausgegangen wäre, daß durch die Communion oder Confirmation die Aufnahme in eine bestimmte Confession vollzogen sei, und daß einem so in einer Confession Befindlichen ein neuer Religionswechsel nicht auferlegt werden dürfe. Nachdem keine ausdrückliche Bestimmung über unsere Frage im Gesetze gegeben ist, sondern eine Lücke besteht, so muß man letztere nach allen Regeln der Interpretation nach den Anschauungen und den Voraussetzungen des Gesetzgebers, die bei anderen Gelegenheiten incidenter zu Tage treten, auffüllen. Und von diesem Standpunkte aus müssen wir auch heute noch den Minist.-Erl. v. 15. Jan. 1837 als richtige Entscheidung bezeichnen.

Die bisherige beinahe 50jährige Praxis wirft nun eine Entscheidung des B. G. H. v. 5. Nov. 1880 — Sammlg. Bd. II S. 149 — über den Haufen, indem sie statuiert: „die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiemit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegentheiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit, und zwar auch in kirchlicher Beziehung.“

Wir können mit dieser Entscheidung so wenig einverstanden sein, als es bei der betreffenden Verhandlung der II. Staatsanwalt, Herr Krais, war; einmal wegen der Interpretation des § 18 der II. Bf.-Beil., die wir oben gegeben haben, dann aber wegen der

Konsequenzen, die sich daraus ergeben, und die nach unserer Ansicht dem doch zu weit gehen.

Nach einer Entscheidung des B. G. H. v. 23. Jan. 1880 — Sammlg. Bd. I S. 109 — nämlich beschränkt sich die religiöse Erziehung eines Kindes nicht auf die Antheilnahme an dem Religionsunterrichte in der Schule, „sondern sie umfaßt auch die praktische Uebung der Religion und die Bethätigung des Glaubens durch den Besuch der verordneten Gottesdienste und durch den Gebrauch der Sacramente nach den Normen der einschlägigen Religionsgemeinschaft; denn es bildet den Inbegriff der religiösen Erziehung, die Kinder über jene Rechte und Pflichten, welche mit der Aufnahme in und mit der Angehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft unloslich verknüpft sind, zu belehren und diese Rechte und Pflichten durch sie auch werthätig ausüben zu lassen. Nach den Vorschriften der kath. Kirche zählt unbestreitbar auch die Antheilnahme an dem gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste und der Empfang der Sacramente zu den Pflichten der Kirchenmitglieder.“

Nach derselben Entscheidung des B. G. H. v. 23. Jan. 1880 „steht, nachdem die Staatsgewalt über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen verfassungsgesetzliche Anordnungen getroffen hat, ihr unzweifelhaft auch das Schutzrecht für diese Anordnungen und in Folge dessen die Befugnis zu, diese Anordnungen ihrem ganzen Umfange nach zu erzwingen.“

Nach der Entscheidung des B. G. H. v. 5. Nov. 1880 — Sammlg. Bd. II., S. 149 — sind unter „Kindern“ in der II. Bf.-Beil. alle Menschen bis zur Entlassung aus der Schule, also bis zum 16. Lebensjahre zu verstehen.

Demnach kann z. B. ein Knabe, der katholisch erzogen werden sollte nach der II. Bf.-Beil., aber mit 13 Jahren sich protestantisch confirmieren ließ, noch mit 15 Jahren durch Gendarmerie¹⁾ in den kath. Religionsunterricht, in den kath. Gottesdienst, zur Beicht und Communion gezwungen werden. Diese Consequenz ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit aus den Entscheidungen des B. G. H. v. 23. Jan. 1880 und v. 5. Nov. 1880. Wer kann diese Consequenz annehmen? Und wer kann diese Consequenz mit Titel IV § 9 der Bf.-Urf. und § 1 der II. Bf.-Beil. vereinbaren, wonach „jedem Einwohner des Reiches“ — und ein Einwohner ist auch ein Knabe oder Mädchen mit 13, 14, 15 Jahren — vollkommen e Gewissens-

¹⁾ Durch Geldstrafen bis zu 1500 M. und durch Haft bis zu 6 Wochen, welche immer wiederholt werden kann. Da ist wieder die Möglichkeit gegeben, daß in Bayern Kinder von 12—16 Jahren um ihres Glaubens willen in das Gefängniß geworfen werden, also Märtyrer werden. Und wenn selbst Gefängniß die Kinder nicht zum Verlassen der kath. Religion zu bewegen vermag, was dann? (Anmerk. des Correspondenten d. Quartalschrift.)

freiheit gesichert wird? Man¹⁾ wirft vielleicht ein: vor Entlassung aus der Schule kann kein Kind den Schritt des Religionswechsel mit der hiezu nöthigen Ueberlegung und Freiheit thun, und darum ist es gerechtfertigt, daß dasselbe bis zur Entlassung aus der Schule gezwungen werde, in der von der II. Bf.-Beil. vorgeschriebenen Religion zu bleiben und diese Religion zu üben inclusive des Empfanges der Sacramente. Darauf antworten wir kurz mit der Erklärung, welche das Corpus Evangelicorum unterm 25. Okt. 1747 an den Kaiser Franz I. abgab: „die evangelische Kirche hat für den Uebergang von einer Kirche zur anderen kein gewisses Alter bestimmt, sondern es kommt lediglich auf deren vorgesetzten Lehrer, gute Prüfung des Verstandes an, welcher bei manchen Kindern früher, bei manchen später sich zu zeigen pflegt.“

Will man also nicht unerträglichen Gewissenszwang ausüben, so bleibt nichts anderes übrig, als daß man zu dem Standpunkte des Minist.-Erl. v. 12. Jan. 1837 zurückkehrt.

Völlig unbegreiflich bleibt aber der Satz in der Entscheidung v. 5. Nov. 1880, daß, wenn der Empfang der Communion oder die Confirmation gegen die Vorschriften der II. Bf.-Beil. stattfand, diese Thatshache der Rechtswirksamkeit für die religiöse Erziehung entbehrt, und zwar auch in kirchlicher Beziehung. Nach unserer Ansicht hat der Verwaltungsgerichtshof über die kirchliche Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Religionswechsels gar nicht zu entscheiden. „Ein Ausspruch der Staatsbehörden, durch welchen eine vollzogene Religionsänderung für kirchlich ungültig erklärt würde, müßte in seinem Vollzuge unausweichlich zur Anwendung von Zwangsmäßigkeiten bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sacramente hinführen, die ebensowenig vor dem Richterstuhle des Rechtes, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären“, sagt die königl. Entschl. v. 26. April 1845, Nr. 210 (Döllinger Verord.-Sammelg. Bd. 23, S. 13).²⁾

Eine Prämissa aber, welche zu unannehbaren Consequenzen führt, muß falsch sein. Daher können wir mit der Entscheidung des B. G. H. v. 5. Nov. 1880 nicht einverstanden sein, und läßt sich dieselbe praktisch nicht durchführen.

¹⁾ Entscheidg. d. B. G. H. v. 15. Juni 1881 besagt dieß. — ²⁾ Daher der Rechtsatz: de internis non judicat praetor. (Annfg. d. Correspondenten.)